

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 201
KARL HONAY

Wien, am ~~19. Juni 1931.~~

WIENER LANDTAG

Sitzung vom 19. Juni 1931.

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um 16 Uhr 30 die Sitzung.

Abg. Broczyner berichtet über eine Aenderung des Statutes der Wiener Landeshypothekenanstalt. Diese Anstalt, die bekanntlich im vorigen Jahre geschaffen wurde, hat ihre Tätigkeit Anfang Juli 1930 aufgenommen. Sie hatte daher begreiflicherweise für das Jahr 1930 keine nennenswerte Bilanz aufzuweisen und hat daher gelegentlich der Fassung der Körperschaftssteuer der Steueradministration vorgeschlagen, dass sie die Bilanzfassung für die Jahre 1930 und 1931 unter einem legen werde. Die Steueradministration hat hiefür zur Bedingung gestellt, dass die Statuten der Anstalt in dem Sinne abgeändert werde, dass die erste Tätigkeitsperiode bis zum 31. Dezember 1931 sich zu erstrecken habe. Diese Aenderung wird nun vorgeschlagen.

Die Aenderung des Statutes wird genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung des Landtages erledigt.

Schluss der Sitzung 16 Uhr 40.

.....

Einstellung des Fahrzeugverkehrs über die Schlachthausbrücke.

Wie andere in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts aus Schweisseisen erbaute Brücken zeigt auch die Schlachthausbrücke, die nächst der Endstation der Strassenbahnlinien 118 und J über dem Donaukanal in den Prater führt, eine durch Materialveränderung verursachte, durch Verstärkungen nicht behebbare Abnahme ihres Tragvermögens, der nur durch Beschränkung des Verkehrs und Verminderung des Eigengewichtes der Brücke Rechnung getragen werden kann. Insbesondere müssen Ueberlastungen verhütet werden, die leicht eintreten können, wenn sich neben dem Fahrzeugverkehr grosse Menschenmengen nicht nur auf den Brückengehwegen, sondern auch auf der Fahrbahn bewegen.

Gegen eine solche, die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdende Ueberlastung gibt es nur ein unbedingt und in allen Fällen wirksames Abwehrmittel, die Beschränkung des Fussgängerverkehrs auf die beiden Gehwege und die Absperrung der Fahrbahn für Fahrzeuge und Fussgänger. Diese Massnahme ermöglicht auch, die dadurch entbehrliche Fahrbahndecke abzutragen, wodurch sich eine für die weitere Benützbarkeit der Brücke sehr erwünschte Verminderung der toten Last ergibt.

Die durch das verminderte Tragvermögen der Brücke verursachte Verkehrsbeschränkung ist unbedingt notwendig, weil die Brücke vor allem für den Fussgängerverkehr erhalten werden muss. Die Bedeutung des Fahrzeugverkehrs über die Brücke ist gegenüber dem Fussgängerverkehr ohnedies wenig bedeutend.

Die Schlachthausbrücke wird daher ab 23. Juni, 7 Uhr morgens, für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Eine Verordnung, die die notwendigen Vorschriften erlässt, wird in den nächsten Tagen erlassen werden.